

**37. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. December 1872,  
die Erhebung der Biersteuer im Fürstenthum  
betreffend.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. dieses Monats, die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai dieses Jahres betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der im §. 44 dieses Gesetzes dem Fürstenthum zugestandenen Ermächtigung zur Forterhebung des bisherigen Zuschlags zur Brauungssteuer Gebrauch gemacht und daher vom 1. Januar künftigen Jahres an und zwar zunächst bis zum 31. December 1875 der den Satz von 20 Sgr. pro Zentner Malzschrot übersteigende Betrag von 2 Sgr. 8 Pf. für den Zentner gequetschtes (geneystes) Malzschrot zur Fürstlichen Landescaße forterhoben wird. Es ist daher jeder Brauende verbunden, bei der in den §§. 16 ff. des Reichsgesetzes vom 31. Mai c. vorgeschriebenen Declaration des abzubrauenden Materials die Gattung des zur Verwendung kommenden Malzschrots (ob „gequetscht“ oder „geschrotet“) auch für die Folge mit anzugeben.

Greiz, den 30. December 1872.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Meusel.

Weg.

**38. Regierungs-Verordnung vom 30. December 1872,  
die strafrechtliche Ahndung der gewerbsmäßigen Unzucht  
betreffend.**

Unter Bezugnahme auf §. 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird Landespolizeiwegen verordnet:

Gewerbsmäßige Unzucht der Weibspersonen ist unbedingt verboten. Gegen die Zuwiderhandelnden kommen daher die einschlagenden Strafbestimmungen des Gesetzes zur Anwendung.

Greiz, den 30. December 1872.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

Meusel.

Weg.